

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebührensatzung) der Ortschaften Webau, Granschütz und Taucha

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Hohenmölsen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 12. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hohenmölsen erhebt entsprechend den Grundsätzen ihrer Niederschlagswasserentsorgungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage im Trennsystem auf dem Gebiet der Ortschaften Webau, Granschütz und Taucha der Stadt Hohenmölsen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundfläche ist die Fläche, die sich aus der angeschlossenen befestigten Fläche in m², multipliziert mit dem Abflussbeiwert ergibt.
- (2) Angeschlossene befestigte Fläche ist die in der Horizontalprojektion gemessene Einzugsfläche, von der Niederschlagswasser der Niederschlagswasserentsorgungsanlage zufließt.
- (3) Befestigte Fläche aus Beton / Asphalt ist eine Fläche mit vollflächiger Versiegelung mittels Beton-, Asphalt- o.ä. Material.
- (4) Unter Pflaster (Fuge versiegelt) ist zu verstehen, dass die Pflasterbeläge mit Splitt, Sand, Erde, Beton o.ä. Bodenmaterial versiegelt wurden.
- (5) Unter Pflaster (Fuge offen) ist zu verstehen, dass es sich um Pflasterbeläge ohne Fugenversiegelung handelt, d.h., das Niederschlagswasser kann über die offenen Fugen zur Versickerung gelangen.
- (6) Rasengittersteine sind Formsteine mit wabenförmigen Öffnungen, die mit Humus gefüllt und mit Rasen bewachsen sind. Sie weisen einen Grünflächenanteil von ca. 40 % auf.
- (7) Unter Ökopflaster ist Pflaster einzuordnen, welches mittels aussagefähigem Zertifikat eine Sickerfähigkeit aufweist, die dauerhaft mindestens 200 l/s x ha beträgt.
- (8) Schotter-/ Kiesdecke ist eine Oberflächenversiegelung mit verdichtetem Schotterkies oder ähnlichem Bodenmaterial. Hierunter zählen auch Flächen mit Rasengittersteinen, deren Füllung nicht Humus mit Rasen ist.

§ 3 Gebührenerhebung und Maßstab

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage werden Gebühren erhoben.

Berechnungsmaßstab ist die an die Regenentwässerungsanlage angeschlossene Grundfläche. Die Grundfläche berechnet sich aus der angeschlossenen befestigten Fläche (m²) multipliziert mit dem Abflussbeiwert.

Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Versiegelungsarten	Abflussbeiwert
Dächer, normal	0,9
Dächer, Kiesschüttung	0,5
Dächer, begrünt	0,3
Asphalt- und Betondecken	1,0
Pflaster (Fuge versiegelt)	0,9
Pflaster (Fuge offen)	0,6
Rasengittersteine	0,3
Ökopflaster	0,6
Schotter-/ Kiesdecke	0,2
Spiel-/Sportplätze	0,6

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage in Anspruch nimmt. Gebührensschuldner ist auch der Eigentümer des Grundstückes.
- (2) Bei Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentums anteilsberechtig und -verpflichtet.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührensschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Gebührensschuld erlischt, soweit der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühren werden am 31.08. des jeweiligen Jahres in Höhe ihres Jahresbeitrages fällig.

§ 8 Einleitgebühr

Die Einleitgebühr beträgt jährlich 0,31 €/m² angeschlossene Grundfläche.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Hohenmölsen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann an Ort und Stelle ermitteln.
- (3) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 a Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Hohenmölsen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Hohenmölsen schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bei Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung der Anlagen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 9 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebührensatzung) der Ortschaft Webau (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 12, Jahrgang 23, vom 30.11.2013)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebührensatzung) der Ortschaft Granschütz (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 23, vom 31.12.2012)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebührensatzung) der Ortschaft Taucha (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 23, vom 31.12.2012)

Ausfertigungsvermerk:

Die o. g. Satzung wird mit Schreiben vom 17. November 2015 beim Burgenlandkreis angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 17. November 2015

Andy Haugk
Bürgermeister

Siegel